



Satzung

**zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Erpel
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
vom 01.01.2017**



Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträge	3
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	3
§ 3 Ermittlungsgebiete	4
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 5 Gemeindeanteil.....	4
§ 6 Beitragsmaßstab	5
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	8
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches.....	8
§ 9 Vorausleistungen	8
§ 10 Beitragsschuldner.....	8
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	8
§ 12 Übergangsregelung.....	9
§ 13 Öffentliche Last	9
§ 14 In-Kraft-Treten	9



§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Erpel erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles, sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahmen des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.



§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) ¹Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten):

1. **Abrechnungseinheit wird gebildet von „Ortslage Erpel**
2. **Abrechnungseinheit wird gebildet von „Ortsteil Orsberg“**

²Die Begründung für die Aufteilung des Ortsgemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. ³Die Abgrenzung der einzelnen Abrechnungsgebiete liegt als Plan bei.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die, einer Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen, nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrs-anlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in der

- | | |
|--|----------|
| 1. Abrechnungseinheit „Ortslage“ | 30 v. H. |
| 2. Abrechnungseinheit „Ortsteil Orsberg“ | 25 v.H. |

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) ¹Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. ²Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v. H. ³Jedes weitere Vollgeschoss erhält einen Zuschlag von je 25 v. H.

(2) Als Grundstücksflächen nach Abs. 1 gilt:



1. ¹In beplanten Gebieten die überplanten Grundstücksflächen. ²Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. ¹Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefen nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe) oder geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 3. ¹Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. ²Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. ¹Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. ²Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- und Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte



höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. ³Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. ⁴Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. ⁵Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. ⁶Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) Die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen entsprechend.
5. ¹Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. ²Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. ³Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.



- b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) ¹Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten (gewichtete Grundstücksflächen) um 20 v. H. erhöht; dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). ²Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 12 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind, als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.



§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und in vier Raten (Abschlagszahlungen) ab einem Betrag von 100,01 € wie folgt fällig: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. ²Bis zu einem Betrag in Höhe von 50,00 € wird der Betrag in einer Rate zum 15.02. eines Jahres fällig. ³Ab einem Betrag in Höhe von 50,01 € bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € wird der Betrag in zwei Raten am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.



§ 12 Übergangsregelung

¹Die Ortsgemeinde Erpel kann gemäß § 10a Absatz 5 KAG bestimmen, dass für die Fälle wonach Grundstücke, für die in den vergangenen Jahren Ansprüche auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Ausbaubeiträge entstanden sind, für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). ²Das Nähere wird durch die Satzung der Ortsgemeinde Erpel zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gem. §12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Erpel vom 01.01.2017 bestimmt.

§ 13 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Erpel vom 08.12.2003 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Erpel, den

Cilly Andenauer
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage 1 – Begründung für die Einteilung der Abrechnungsgebiete in der Ortsgemeinde Erpel

- Abrechnungsgebiet 1 „Ortslage Erpel“
- Abrechnungsgebiet 2 „Ortsteil Orsberg“

Gem. § 10 a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 3 der Satzung bilden die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortslage Erpel und des Ortsteiles Orsberg für sich jeweils eine eigene Abrechnungseinheit. Die Ortslage von Erpel und das hiervon abgesetzte und durch die klassifizierte Straße K 22 erschlossene Abrechnungsgebiet „Ortsteil Orsberg“ stellen kein zusammenhängend bebautes Gebiet dar und dürfen nicht in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden.

Der fehlende Zusammenhang ergibt sich bereits aus der räumlichen Entfernung des abgesetzt gelegenen Ortsteiles Orsberg. Das Abrechnungsgebiet „Ortsteil Orsberg“ liegt von der eigentlichen „Ortslage Erpel“ mindestens 400 bis 450 m entfernt und wird durch die klassifizierte Straße K 22 mit der Ortslage verbunden. Diese Straße ist nicht zum Anbau bestimmt und es fehlt damit ein räumlicher Zusammenhang zur Ortslage.

Der Ortslage Erpel schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) an, der nach der Rechtsprechung eine sog. trennende Wirkung zukommt.

Die Abrechnungseinheiten sind somit räumlich voneinander getrennt und somit abgrenzbar.

1. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen innerhalb der „Ortslage Erpel“ werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt und bilden die Abrechnungseinheit „Ortslage Erpel“.
2. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen innerhalb der Abrechnungseinheit „Ortsteil Orsberg) werden als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt und bilden die Abrechnungseinheit „Ortsteil Orsberg“.

Auf die beigefügten Pläne (Anlagen 1.1 und 1.2) wird hingewiesen.

Weiter ist für die einzelnen Abrechnungsgebiete ein Gemeindeanteil festzulegen.

Die Verwaltung schlägt für die einzelnen Abrechnungsgebiete folgende Gemeindeanteile vor:

- | | |
|---|----------|
| 1. Abrechnungsgebiet „Ortslage Erpel“ | 30 v. H. |
| 2. Abrechnungsgebiet „Ortsteil Orsberg“ | 25 v. H. |

Die Gemeindeanteile lassen sich wie folgt begründen:

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10 a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen. Die Gemeindeanteile müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist und beträgt mind. 20 v. H. Durch Urteil des OVG RLP vom 09.09.2015 Az.: 6 A10447/15 hat das OVG klargestellt, dass bei Festlegung des Gemeindeanteils die Bildung eines Mischsatzes nicht zulässig ist. Bei



überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 v. H. zuzüglich einem Ermessensspielraum von +/- 5 Prozent.

Ausgehend von den v. g. Grundsätzen erfolgt die Festlegung des Gemeindeanteils wie folgt:

Ortslage Erpel

In diesem Abrechnungsgebiet ist ein überwiegender Anliegerverkehr festzustellen. Dieser kommt dadurch zustande, dass in diesem Gebiet sich mehrere öffentliche Einrichtungen (Rathaus, Bürgersaal, Kindergarten, Grundschule etc.) befinden sowie im nördlichen Bereich ein kleines Gewerbegebiet angesiedelt ist. Weiter besteht dieses Abrechnungsgebiet zu ca. 90 % aus Wohngebieten.

Der Durchgangsverkehr kommt in diesem Abrechnungsgebiet nur zustande durch den erhöhten Fußgängerverkehr.

Der Fahrzeugverkehr auf der klassifizierten Straße (B 42) muss nicht in die Beurteilung des Gemeindeanteils mit einfließen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gemeindeanteil in diesem Abrechnungsgebiet auf 25 % festzulegen. Unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden 5 %igen Beurteilungsspielraumes wird der Gemeindeanteil auf 30 % festgesetzt.

Ortsteil Orsberg

In dem Abrechnungsgebiet „Ortsteil Orsberg“ herrscht überwiegender Anliegerverkehr. Durch das Abrechnungsgebiet führt eine klassifizierte Straße (K 22), welche von Erpel kommend in Richtung Bruchhausen führt.

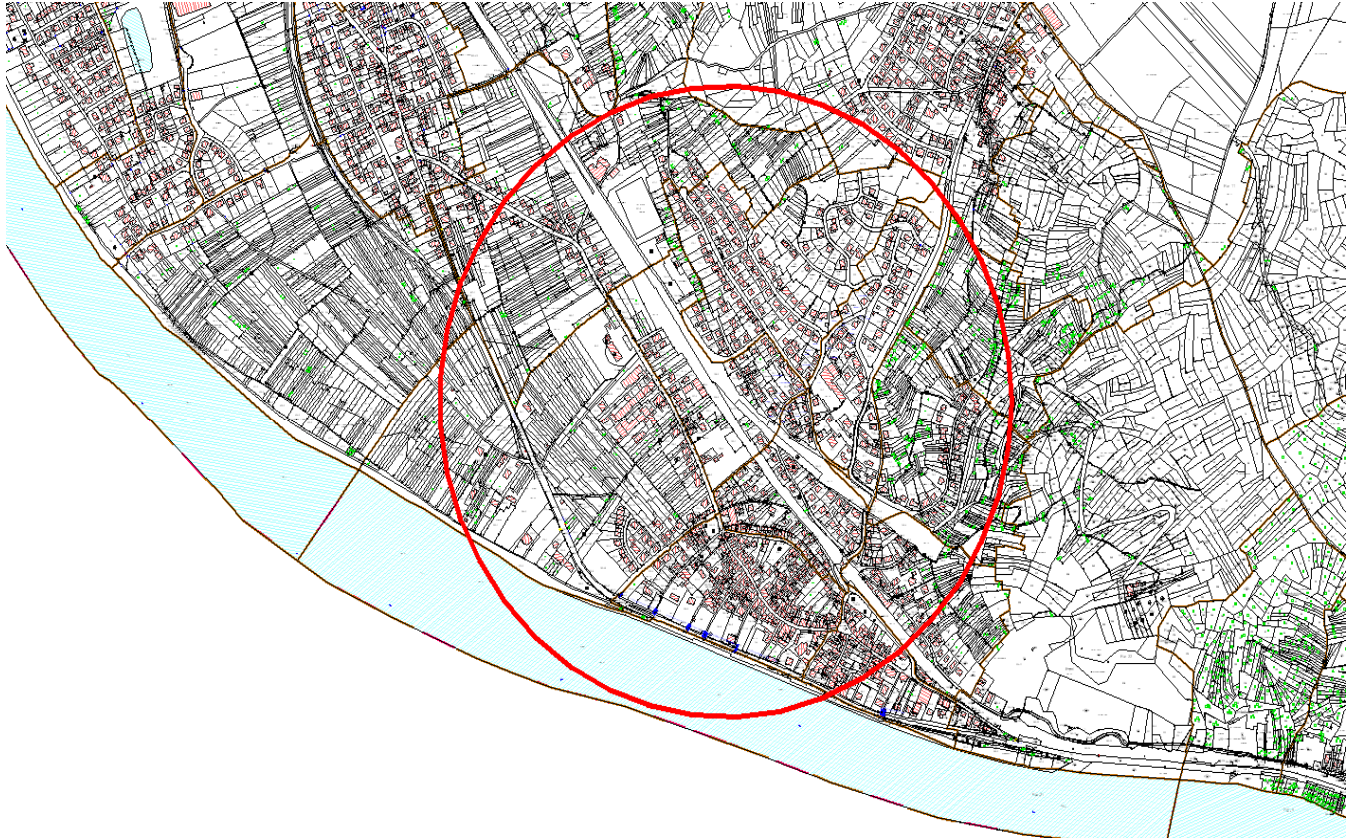
Allerdings ist bei einer klassifizierten Straße lediglich der Fußgängerverkehr zu berücksichtigen. Da die Straßenbaulast dem Kreis obliegt, wird der Fahrzeugverkehr nicht bei der Beurteilung des Gemeindeanteils berücksichtigt.

Der Verkehr, der in dem Ortsteil Orsberg entsteht, ist weit überwiegend als Anliegerverkehr zu qualifizieren und es entsteht nur geringer Durchgangsverkehr. Somit schlägt die Verwaltung einen Gemeindeanteil von 20 % vor.

Unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden 5 %igen Beurteilungsspielraumes wird der Gemeindeanteil auf 25 % festgesetzt.



Anlage 1.1 zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Erpel (Darstellung des Abrechnungsgebietes „Ortslage Erpel“)





Anlage 1.2 zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Erpel (Darstellung des Abrechnungsgebietes „Ortsteil Orsberg“)

